



UVZ 200 / 2024

Notar 

 Rhein

Heute, den 29. Januar 2024 um 14:03 Uhr, erschien in meiner o.g. Geschäftsstelle  
Frau Julia Neigel,

  
  
ausgewiesen durch ihren Reisepass

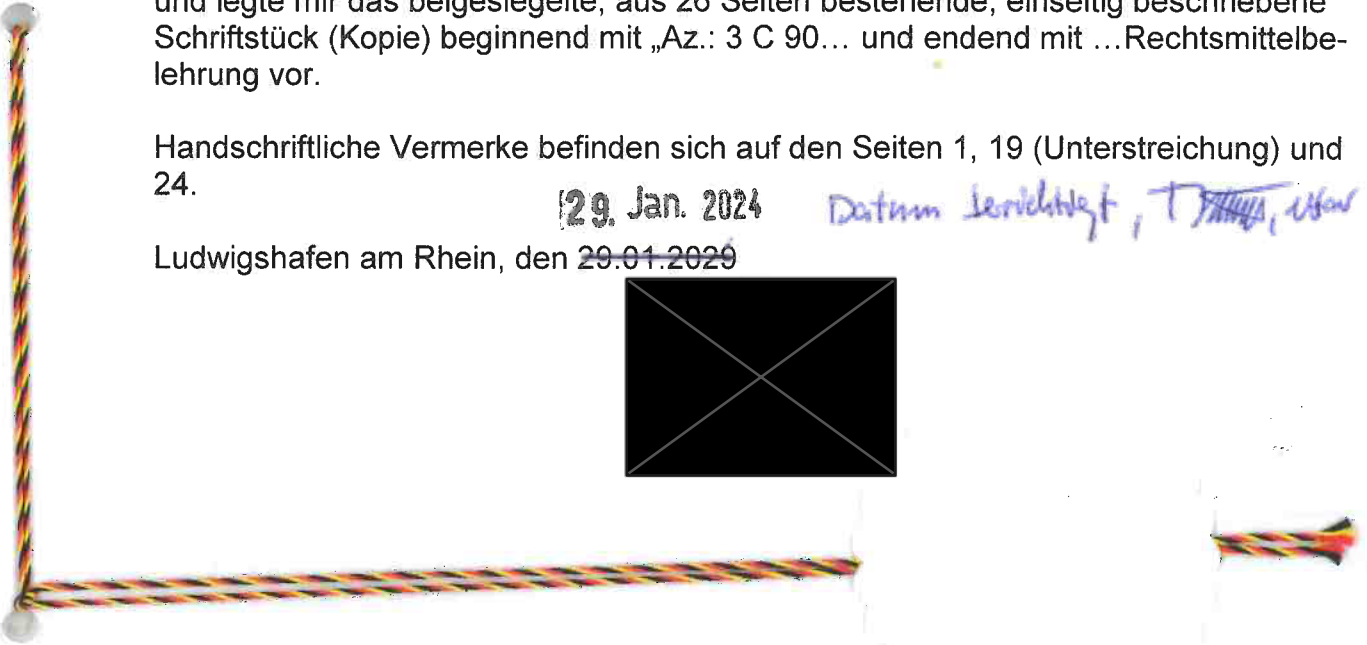
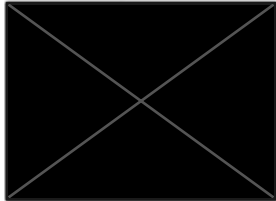
und legte mir das beigesiegelte, aus 26 Seiten bestehende, einseitig beschriebene  
Schriftstück (Kopie) beginnend mit „Az.: 3 C 90... und endend mit ...Rechtsmittelbe-  
lehrung vor.

Handschriftliche Vermerke befinden sich auf den Seiten 1, 19 (Unterstreichung) und  
24.

29. Jan. 2024

*Datum berichtigt, T. Müller, Ulfar*

Ludwigshafen am Rhein, den ~~29.01.2020~~



Az.: 3 C 90 21



HR  
407

M. 4. 23

↓  
3 1/2 Jahre

**SÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**V o t u m**

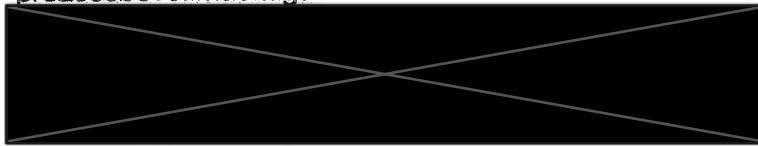
In der Verwaltungsrechtssache

der Frau Julia Neigel



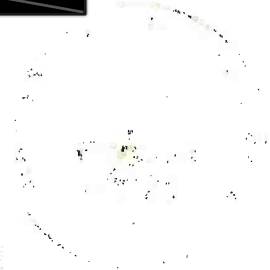
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:



gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10, 01097 Dresden



- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:



wegen

Unwirksamkeit der SächsCoronaSchVO vom 5. November 2021 und der Sächs-CoronaNotVO vom 19. November 2021  
hier: Normenkontrolle

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterinnen am Oberverwaltungsgericht Nagel, Wiesbaum und Schmidt-Rottmann aufgrund der mündlichen Verhandlung

am

**für Recht erkannt:**

### **Tatbestand**

Die Antragstellerin verfolgt mit ihrem am 24. November 2021 bei Gericht eingegangenen Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 VwGO das Ziel, die Unwirksamkeit von § 6a Abs. 2, § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 10 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Corona-Virus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO) vom 5. November 2021 (SächsGVBl. S. 1232) nachträglich festzustellen. Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 5. November 2021 hatte - soweit hier streitgegenständlich - nachfolgenden Wortlaut:

#### **„§ 1**

#### **Allgemeine Regelungen und Begriffsbestimmungen**

(1) Die Öffnung, Inanspruchnahme und der Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten ist unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften gestattet.  
(...)

#### **§ 2**

#### **Indikatoren, Vorwarnstufe und Überlastungsstufe**

- (1) Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen gelten folgende Indikatoren:
1. die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Freistaat Sachsen (7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen),
  2. die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je

100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen Kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz),

3. die Anzahl der belegten Krankenhausbetten der Normalstationen mit an COVID-19-Erkrankten im Freistaat Sachsen (Belastungswert Normalstation),
4. die Anzahl der belegten Krankenhausbetten der Intensivstationen mit an COVID-19-Erkrankten im Freistaat Sachsen (Belastungswert Intensivstation).

(2) Maßgeblich sind für

1. die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen die unter [www.rki.de/covid-19-trends](http://www.rki.de/covid-19-trends) durch das Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichten Zahlen,
2. die Sieben-Tage-Inzidenz die unter <https://www.rki.de/inzidenzen> durch das Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichten Zahlen,
3. den Belastungswert Normalstation und den Belastungswert Intensivstation die unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html> veröffentlichten Werte.

Der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt gibt unverzüglich nach der Veröffentlichung nach Nummer 2 den Tag bekannt, ab dem die jeweiligen Schutzmaßnahmen nach den §§ 6, 7 und 10 Absatz 3 gelten.

(3) Wird ein für die Sieben-Tage-Inzidenz maßgeblicher Schwellenwert an fünf aufeinander folgenden Tagen erreicht oder überschritten, treten die nach dieser Verordnung vorgesehenen Rechtsfolgen ab dem übernächsten Tag in Kraft. Wird der maßgebliche Schwellenwert an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten, treten die nach dieser Verordnung vorgesehenen Rechtsfolgen ab dem übernächsten Tag in Kraft.

(4) Die Vorwarnstufe gilt ab dem übernächsten Tag, wenn der Schwellenwert für

1. die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen von 7,00 sowie für den Belastungswert Normalstation von 650 oder den Belastungswert Intensivstation von 180 oder
2. den Belastungswert Normalstation von 650 oder den Belastungswert Intensivstation von 180

an drei aufeinanderfolgenden Tagen erreicht oder überschritten wird. Wird der Schwellenwert für

1. die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen von 7,00 und der Belastungswert Normalstation von 650 sowie der Belastungswert Intensivstation von 180 oder
2. für den Belastungswert Normalstation von 650 und den Belastungswert Intensivstation von 180

an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, gilt die Vorwarnstufe ab dem übernächsten Tag nicht mehr.

(5) Die Überlastungsstufe gilt ab dem übernächsten Tag, wenn der Schwellenwert für

1. die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen von 12,00 sowie für den Belastungswert Normalstation von 1 300 oder den Belastungswert Intensivstation von 420 oder
2. den Belastungswert Normalstation von 1 300 oder den Belastungswert Intensivstation von 420

an drei aufeinanderfolgenden Tagen erreicht oder überschritten wird. Wird der Schwellenwert für

1. die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen von 12,00 und der Belastungs-

wert Normalstation von 1 300 sowie der Belastungswert Intensivstation von 420 oder

2. den Belastungswert Normalstation von 1 300 und den Belastungswert Intensivstation von 420

an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, gilt die Überlastungsstufe ab dem übernächsten Tag nicht mehr.

(6) Die tagesaktuelle Belegung der Krankenhausbetten mit an COVID-19-Erkrankten gemäß Absatz 1 Nummer 3 und 4 melden die zugelassenen Krankenhäuser im Freistaat Sachsen jeweils über die im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie eingerichteten sächsischen Dashboards an die oberste Landesgesundheitsbehörde.

(7) Die oberste Landesgesundheitsbehörde gibt das Erreichen, das Über- oder Unterschreiten der Werte nach Absatz 3 bis 5 bekannt. (...)

### § 6a

Angebote ausschließlich für Geimpfte und Genesene (2G-Optionsmodell)

(1) Bei der Öffnung, Inanspruchnahme und dem Betrieb von Einrichtungen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 bis 9 sowie Kunst-, Musik- und Tanzschulen im Innenbereich nach Nummer 11 und Großveranstaltungen nach § 10 besteht keine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, zur Kontakterfassung und zur Einhaltung des Abstandsgebotes sowie keine Beschränkung hinsichtlich der Auslastung der Höchstkapazität, wenn gewährleistet ist, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich Personen anwesend sind, die einen Impf- oder Genesenennachweis beim Zutritt zur Kontrolle durch den Betreiber vorlegen (2G-Optionsmodell). Dies gilt nicht für Beschäftigte, die über einen Testnachweis verfügen und einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz während der Dauer der Veranstaltung oder des Angebots tragen. Die Pflicht zur Erstellung des Hygienekonzepts bleibt bestehen.

(2) Das 2G-Optionsmodell gilt nicht

1. während der Geltung der Vorwarnstufe für

- a) den Zugang zur Innengastronomie,
- b) die Teilnahme an Veranstaltungen und Festen in Innenräumen,
- c) den Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Innenbereich,
- d) den Zugang zu Diskotheken, Clubs und Bars im Innenbereich,
- e) Großveranstaltungen nach § 10,

2. während der Geltung der Überlastungsstufe nach § 2 Absatz 5 und

3. für die im § 7 Absatz 3 Nummer 2 und 4 bis 6 genannten Einrichtungen, Veranstaltungen und Angebote.

(3) Ein Betrieb im 2G-Optionsmodell ist mindestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung oder des Angebots der zuständigen Gesundheitsbehörde in schriftlicher oder elektronischer Form anzuzeigen. Die Verantwortlichen haben der zuständigen Gesundheitsbehörde folgende Daten zu übermitteln:

1. Name und Adresse der Einrichtung,
2. Name und Kontaktdaten des verantwortlichen Ansprechpartners vor Ort,
3. Datum und Zeitraum des geplanten Angebots,
4. Besucherhöchstkapazität und
5. Angabe der Kontrollmaßnahmen zur Sicherung des Zutritts nur für Personen, die über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen.

(4) Die zuständige Gesundheitsbehörde kann im Falle eines Verstoßes gegen die Vorgaben dieser Verordnung Auflagen anordnen. Sie kann weiterhin vorübergehend oder dauerhaft untersagen, die Veranstaltung oder das Angebot nach dem 2G-Optionsmodell zu betreiben.

## § 7

### Maßnahmen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 35

(1) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber oder Veranstalter und zur Kontakterfassung für

1. den Zugang zur Innengastronomie,
2. die Teilnahme an Veranstaltungen und Festen in Innenräumen,
3. die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen und Prostitution,
4. den Sport im Innenbereich,
5. den Zugang zu Hallenbädern und Saunen aller Art,
6. den Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Innenbereich,
7. den Zugang zu Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen im Innenbereich,
8. die Teilnahme an touristischen Bahn- und Busfahrten, auch im Gelegenheits- und Linienverkehr,
9. den Zugang zu Diskotheken, Clubs und Bars im Innenbereich,
10. die Beherbergung, einschließlich der Einrichtungen und Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienerholung gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 und § 16 Absatz 2 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, bei Anreise sowie
11. den Zugang zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Integrationskurse, Hochschulen, der Berufsakademie Sachsen, Aus-, Fort- und Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen, sowie ähnlichen Einrichtungen, Volkshochschulen, Kunst-, Musik- und Tanzschulen im Innenbereich.

Die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises gilt bei Einrichtungen und Angeboten nach Satz 1 Nummer 11 einmal wöchentlich. Die Hochschulen, die Berufsakademie Sachsen, Aus- und Fortbildungseinrichtungen in staatlicher Trägerschaft und die für diese Einrichtungen zuständige Prüfungsbehörde können von Satz 2 abweichende Regelungen für die Teilnehmer an Präsenzlehrveranstaltungen und Prüfungen treffen sowie auch bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von weniger als 35 von den Teilnehmern einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis für den Zugang vorschreiben. Das Nähere, insbesondere die Art und Weise der Überprüfung des Vorhandenseins eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises sowie die Gültigkeitsdauer eines Testnachweises, regelt die jeweilige Hochschule, die Berufsakademie Sachsen, die jeweilige Aus- und Fortbildungseinrichtung in staatlicher Trägerschaft oder zuständige Prüfungsbehörde. Für die Palucca Hochschule für Tanz Dresden gelten hinsichtlich der Testpflicht die Regelungen der Schul- und Kita-Coronaverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, sind Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kundenkontakt verpflichtet, zweimal wöchentlich einen Testnachweis zu führen. Der Nachweis über die Testung ist von diesen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beschäftigten die Tests kostenfrei zur Verfügung zu stellen sowie die Testpflicht nach Satz 1 in das nach § 5 Absatz 1 und 3 zu erstellende Hygienekonzept aufzunehmen.

(3) Unabhängig vom Infektionsgeschehen gilt die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht für:

1. körpernahe Dienstleistungen, soweit sie medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen,
  2. folgende Gastronomiebetriebe und Angebote:
    - a) Angebote, die für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich sind,
    - b) Angebote zur Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können,
    - c) nichtöffentliche Personalrestaurants, Kantinen und Mensen,
    - d) Lieferangebote und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken,
  3. Camping- und Caravaningplätze sowie die Vermietung von Ferienwohnungen,
  4. Ausübung von Sport im Rahmen von Dienstsport, sportwissenschaftlichen Studiengängen, der vertieften sportlichen Ausbildung, Schwimmkursen sowie für Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, lizenzierte Profisportlerinnen und -sportler, Berufssportlerinnen und -sportler und Nachwuchssportlerinnen und -sportler, die in einem Nachwuchsleistungszentrum der professionellen Teamsportarten trainieren,
  5. Fitnessstudios und sonstige Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs für medizinisch notwendige Behandlungen und die schulische Nutzung für den Schulsport,
  6. Bäder und Saunen aller Art für rehabilitations- und medizinische Zwecke, die berufsbedingte praktische Ausbildung und Prüfung, die schulische Nutzung zum Schulschwimmen, die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften zum Nachweis der Rettungsfähigkeit sowie die Ausübung von Sport nach Nummer 4,
  7. für Wahlen und Abstimmungen mit der Maßgabe, dass der Verantwortliche der Zusammenkünfte, Termine oder Maßnahmen sicherstellt, dass Handreinigungs- und ein zumindest begrenzt viruzides Desinfektionsmittel in hinreichender Menge zur Verfügung stehen sowie die genutzten Oberflächen, Gegenstände und Räume nach Beendigung der Zusammenkünfte, Termine oder Maßnahmen gründlich gereinigt werden.
- (4) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, sind Gerichte und Behörden zur Kontakterfassung von Besucherinnen und Besuchern verpflichtet. (...)

## § 8

### Maßnahmen bei Vorwarnstufe

(1) Während der Geltung der Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 4 gilt § 7 entsprechend. Abweichend von Satz 1 besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber oder Veranstalter und zur Kontakterfassung für

1. den Zugang zur Innengastronomie, mit Ausnahme der Verpflegung von Übernachtungsgästen in Beherbergungsbetrieben nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10, wenn eine räumliche Trennung zu anderen Gästen gewährleistet ist,
2. die Teilnahme an Veranstaltungen und Festen in Innenräumen,

- 3. den Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Innenbereich und
  - 4. den Zugang zu Diskotheken, Clubs und Bars im Innenbereich.
- § 6a Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. (...)

## § 10

### Großveranstaltungen

- (1) Großveranstaltungen sind Zusammenkünfte von gleichzeitig über 1 000 Besucherinnen und Besuchern unabhängig von Veranstaltungsart und Veranstaltungsort.
- (2) Großveranstaltungen sind zulässig, wenn
1. eine Kontakterfassung, vorzugsweise durch personalisierte Ticketvergabe, vorgesehen ist,
  2. Besucherinnen und Besucher einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen und
  3. ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Hygienekonzept vorliegt. Im Hygienekonzept sind Begrenzungen zum Ausschank und Konsum von alkoholhaltigen Getränken sowie ein Zutrittsverbot für erkennbar alkoholisierte Personen vorzusehen. Für Besucherinnen und Besucher von Großveranstaltungen gilt abseits des eigenen Platzes die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. In der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus können abweichende Regelungen zur Kontakterfassung, zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes getroffen werden.
- (3) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 darf bei Großveranstaltungen
1. im Innenbereich mit bis zu gleichzeitig 5 000 Besucherinnen und Besucher die zulässige Auslastung maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität betragen; soweit vom Veranstalter ausschließlich Besucherinnen und Besucher zugelassen werden, die einen Impf- oder Genesenenachweis oder einen Testnachweis nach § 4 Absatz 3 Satz 2 vorlegen, gilt keine Beschränkung der Höchstkapazität;
  2. im Innen- und Außenbereich mit mehr als gleichzeitig 5 000 Besucherinnen und Besuchern die zulässige Auslastung maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, höchstens jedoch 25 000 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig, betragen.
- (4) Während der Geltung der Vorwarn- oder Überlastungsstufe nach § 2 Absatz 4 oder 5 erfordert der Zutritt zu Großveranstaltungen die Vorlage eines Impf- oder Genesenenachweises. § 6a Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die zulässige Auslastung darf maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, höchstens jedoch 25 000 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig, betragen. Bei Messen kann der Impf- oder Genesenenachweis durch einen Testnachweis nach § 4 Absatz 3 Satz 2 ersetzt werden.
- (5) Die zuständige Gesundheitsbehörde kann für
1. landestypische Veranstaltungen Ausnahmen für die Höchstgrenzen für Besucherinnen und Besucher nach Absatz 3 und
  2. landestypische Veranstaltungen im Außenbereich bis zur Geltung der Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 4 Ausnahmen von der Pflicht
    - a) zur Kontakterfassung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1,

- b) zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2,
- c) zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach Absatz 2 Satz 3 zulassen.

(6) Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Zahl der Besucherinnen und Besucher nach Absatz 1 und 3 bis 5 mitgezählt. (...)

### § 18

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 8. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 19. Oktober 2021 (SächsGVBl. S. 1196) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 25. November 2021 außer Kraft.“

Mit dem Inkrafttreten der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 (SächsGVBl. S. 1261) am 22. November 2021 ist die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 5. November 2021 außer Kraft getreten (vgl. § 23 Abs. 1 Sächs-CoronaNotVO).

Mit Schriftsatz vom 16. Februar 2022 hat die Antragstellerin ihren Antrag auf § 11 Abs. 2 Nr. 3, § 12 und § 21a Abs. 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (Sächsische Corona-Notfall-Verordnung - SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021 in der ab dem 6. Februar 2022 geltenden Fassung erweitert.

Die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 in der Fassung der Sechsten Änderungsverordnung vom 2. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 121) hatte - soweit hier streitgegenständlich - nachfolgenden Wortlaut:

#### „§ 1 Grundsatz

(1) Die Öffnung, Inanspruchnahme und der Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten ist unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften gestattet.  
(...)

#### § 11 Kultur, Freizeit

(1) Die Öffnung von Diskotheken, Clubs und Bars für Publikumsverkehr ist untersagt.

(2) Für den Zugang zu  
1. Archiven, Bibliotheken und Außenbereichen von botanischen und zoolo-

- gischen Gärten sowie Tierparks besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises,
2. Museen, Gedenkstätten, Ausstellungsräume und Innenbereiche von botanischen und zoologischen Gärten sowie Tierparks besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises,
  3. den nicht in Nummer 1 und 2 genannten Kultur- und Freizeiteinrichtungen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises sowie jeweils eines Testnachweises, dabei darf die zulässige Auslastung
    - a) nicht mehr als 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, höchstens jedoch bis zu 500 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig oder
    - b) nicht mehr als 25 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, höchstens jedoch bis zu 1000 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig
 betragen. Es besteht die Pflicht zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber. Für den Zugang zu den in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Einrichtungen besteht die Pflicht zur Kontakterfassung durch den Betreiber. Für die in Satz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen gilt § 8 Abs. 3 entsprechend. (...)

### § 12 Veranstaltungen, Feste und Großveranstaltungen

Großveranstaltungen, Feste und Veranstaltungen, insbesondere landestypische Veranstaltungen, sind untersagt.

### § 21a Erleichterungen bei Rückgang des Infektionsgeschehens

- (1) Werden an drei aufeinanderfolgenden Tagen
  1. der Belastungswert Normalstation (Anzahl der belegten Krankenhausbetten der Normalstationen mit an COVID-19-Erkrankten im Freistaat Sachsen) von 1300 und
  2. der Belastungswert Intensivstation (Anzahl der belegten Krankenhausbetten der Intensivstationen mit an COVID-19-Erkrankten im Freistaat Sachsen) von 420

unterschritten, gelten zusätzlich die Regelungen der nachfolgenden Absätze ab dem übernächsten Tag. Wird einer der in Satz 1 genannten Schwellenwerte an drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder überschritten, gelten die Regelungen der nachfolgenden Absätze ab dem übernächsten Tag nicht mehr. Die Werte nach Satz 1 werden durch die oberste Landesgesundheitsbehörde unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html> veröffentlicht.

(...)

- (7) Abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 12 dürfen Kultur- und Freizeiteinrichtungen unter der Maßgabe öffnen, dass für den Zugang die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises sowie jeweils eines Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber besteht. Die zulässige Auslastung darf
  1. nicht mehr als 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, höchstens jedoch bis zu 2000 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig oder
  2. nicht mehr als 25 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität

betragen. Die zuständige Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Kapazitätsbeschränkungen nach Satz 2 zulassen. Dabei sind die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen, insbesondere die Schutzvorschriften gemäß der Sächsischen Corona-Hygiene-Allgemeinverfugung.

(...)

## § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 22. November in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 5. November 2021 (SächsGVBl. S. 1232) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 6. März 2022 außer Kraft."

Die Antragstellerin ist selbstständige freie Künstlerin und als solche deutschlandweit bekannt als Sängerin, Komponistin und Textdichterin. Sie war u. a. auch als Sängerin bei der Musikgruppe „SILLY“ tätig, mit der sie am 18. November 2021 in Chemnitz aufgetreten ist. Ihre für den 25. November 2021 in Dresden und für den 26. November 2021 in Leipzig geplanten Konzerte wurden unter anderem aufgrund der 2G-Regelungen in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung abgesagt, wodurch der Antragstellerin erhebliche Einnahmefälle entstanden. Während ihres Aufenthaltes in Sachsen plante sie zudem Konzertbesuche von befreundeten Künstlern. Für das Frühjahr 2022 hatte sie erneut Auftritte in Sachsen auf Veranstaltungen unter dem Titel XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX und anderen Künstlern sowie während dieses Aufenthalts in Sachsen Restaurantbesuche mit Musikerkollegen, den Besuch sonstiger kultureller Veranstaltungen sowie kosmetische bzw. Wellness- und Massagebehandlungen geplant. Die Antragstellerin ist nicht gegen das Coronavirus geimpft, testete sich aber täglich.

Zur Begründung ihres Rechtsschutzbegehrens trägt sie mit Schriftsätzen vom 24. November 2021, 13. Dezember 2021, 19. Dezember 2021, 29. Dezember 2021, 21. Januar 2022, 16. Februar 2022, 19. März 2022, 19. April 2022 und 22. Mai 2022 zusammengefasst vor: Die von ihr angegriffenen Regelungen verstießen gegen höherrangiges Recht. Trotz Außerkrafttretens der angegriffenen Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 5. November 2021 am 22. November 2021 habe sie ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, dass die Verordnung unwirksam gewesen sei. Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung habe ursprünglich bis zum 25. November 2021 gelten sollen, weshalb sich die Antragstellerin im Hinblick auf ihren Normenkontrollantrag in der Hauptsache auf dieses Datum konzentriert habe. Wegen der auch hier anzuwendenden Grundsätze der Fortsetzungsfeststellungsklage, der Rechtsweggarantie gemäß Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 17 EMRK sei der Antrag auch nicht etwa unzulässig, weil die Verordnung bereits vor Antragstellung außer Kraft getreten sei. Die Antragstellerin könne sich auf eine unmittelbare Wiederholungsgefahr berufen. Zudem handele es sich um Normen, die in Grundrechte eingriffen und deren

Geltung typischerweise zeitlich kurz befristet sei. Auch gegen solche Normen müsse über ein Hauptsacheverfahren effektiver Rechtsschutz und eine endgültige Klärung möglich bleiben. Zudem sei sie durch die Normen erheblich geschädigt worden, da nur wenige Personen ihr Konzert am 18. November 2021 besucht hätten. Ein ganz besonderes Interesse an der Feststellung der Unwirksamkeit der angegriffenen Normen habe sie auch mit Blick auf etwaige Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche, da sie beabsichtige, eine Entschädigung für die ihr durch eine geringe Besucherzahl und Konzertabsagen entstandenen Schäden einzufordern. Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof habe über den Normenkontrollantrag, der erst nach Außerkrafttreten der entsprechenden Norm gestellt worden sei, mit Beschluss vom 4. Oktober 2021 (- 20 N 20.767 -, juris) in der Sache entschieden.

Durch die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsCoronaSchVO sei sie in ihrem Recht auf Teilhabe an der Kultur (Art. 11 Abs. 2 Satz 1 SächsVerf) und in ihrem Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 15 SächsVerf) verletzt worden. Die Regelung des § 10 Abs. 4 Satz 1 SächsCoronaSchVO habe neben ihrem Recht auf kulturelle Teilhabe und ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit auch ihr Recht auf Kunstfreiheit (Art. 21 Satz 1 SächsVerf) und Berufsfreiheit (Art. 28 Abs. 1 SächsVerf) verletzt, da bei ihrem Konzert in Chemnitz am 18. November 2021 wesentlich weniger Zuschauer anwesend gewesen seien als ursprünglich angenommen. Der potentielle Adressatenkreis ihrer Bühnenperformance sei reduziert gewesen und werde im Hinblick auf weitere Auftritte in Sachsen weiterhin reduziert sein. Zudem sei auch der Gleichheitsgrundsatz (Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) verletzt worden. Sie habe als ungeimpfte Person unter geimpften Personen, die - anders als sie selbst - regelmäßig ungetestet gewesen seien und damit unkontrolliert das Coronavirus hätten weiterverbreiten können, gearbeitet.

Viele ihrer (ungeimpften) Fans hätten schon vor dem 8. November 2021 Tickets für ihre Konzerte gekauft gehabt, die sie aufgrund der Regelung in § 10 Abs. 4 Satz 1 SächsCoronaSchVO hätten wieder zurückgeben müssen. Ihre Betroffenheit in der Kunstfreiheit ergebe sich daraus, dass der potentielle Adressatenkreis ihrer Bühnenperformance reduziert und folglich der Wirkungsbereich der Kunstfreiheit (die Präsentation) betroffen gewesen sei. Wegen der niedrigen Impfquote in Sachsen werde das Publikum bei den Konzerten erheblich reduziert sein. Ihre Betroffenheit in der Berufsfreiheit ergebe sich aus dem finanziellen (Gewinn)Verlust, der bei einem „2G-Konzert“ zwischen 20 bis 40 % liege. Wegen dieser negativen Erfahrung werde sie auch Fans verlieren. § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO habe ein „Verbot einer anderen Entscheidung als 2G“ dargestellt und ebenfalls ihre zuvor schon genannten Grundrechte verletzt.


Die negativ Getesteten seien keine „Ansteckungsverdächtigen“ i. S. d. § 2 Nr. 7 IfSG. Denn sie seien nicht in der Lage, andere anzustecken und das Coronavirus weiter zu übertragen. Demgegenüber können Geimpfte und Genesene, die nicht negativ getestet seien, jederzeit „Ansteckungsverdächtige“ i. S. d. § 2 Nr. 7 IfSG sein, weil sie das Coronavirus in sich trügen und auf andere weiterübertragen könnten. Der Ausschluss nicht Ansteckungsverdächtiger (hier: die negativ Getesteten) i. S. d. § 2 Nr. 7 IfSG von den in § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 10 SächsCoronaSchVO genannten Veranstaltungen und Einrichtungen sei nicht nachvollziehbar, nicht erforderlich und unverhältnismäßig gewesen. Bekämpft werden können hätte das Coronavirus hingegen durch die Einführung einer Testpflicht für alle, die die in § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 10 SächsCoronaSchVO genannten Veranstaltungen und Einrichtungen besuchen wollen. Nur wenn sich auch Geimpfte und Genesene hätten testen lassen müssen, hätte eine Weiterübertragung des Coronavirus verhindert werden können. Dieses „1G-Modell“ (negativ getestet) werde auch vom RKI gefordert und wende im Vergleich zum 2G-Modell das deutlich mildere und zugleich auch deutlich effektivere Mittel an.

Ferner hätten die angegriffenen Regelungen gegen das polizeirechtliche Verantwortlichkeitsprinzip (§§ 4 und 5 SächsPolG) verstoßen. Bei den negativ Getesteten habe es sich um Nichtstörer gehandelt, die auch weder als „Verdachtsstörer“ noch als „Verdachtsgefährder“ hätten eingestuft werden können. Demgegenüber seien die nicht negativ getesteten Geimpften und Genesenen die „Störer“ gewesen, die als solche, etwa durch Durchführung eines Tests vor der Teilnahme an Veranstaltungen, hätten in Anspruch genommen werden können.

Außerdem hätten die Regelungen Art. 11 Abs. 2 SächsVerf verletzt, wonach die Teilnahme an der Kultur in ihrer Vielfalt und am Sport dem gesamten Volk und damit auch den erwiesenermaßen Gesunden und Ansteckungsunverdächtigen, auch wenn diese nicht geimpft seien, zu ermöglichen sei. Da ungeimpfte, negativ Getestete durch die Einführung des 2G-Modells willkürlich ungleich behandelt worden seien, habe ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf vorgelegen. Überdies hätten die Regelungen die allgemeine Handlungsfreiheit und Menschenwürde (Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 GG, Art. 1 GG, Art. 14 SächsVerf, Art. 15 SächsVerf), die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 21 SächsVerf), die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 SächsVerf) und mehrere Artikel aus der EU-Grundrechtecharta (Art. 20, Art. 21 Abs. 1, Art. 13, Art. 15, Art. 16 EU-Grundrechtecharta) verletzt. So gewährleiste Art. 3 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta, dass man sich ohne Einwilligung keiner medizinischen Behandlung (z. B. Impfung) unterziehen

müsse. Ein auch nur mittelbarer Impfwang verstoße hiergegen. Die angegriffenen Regelungen hätten auch gegen Art. 5 Abs. 1 lit. e), Art. 8 und 14 EMRK sowie Art. 15 Abs. 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) und gegen § 7 Nr. 10 des Völkerstrafgesetzbuchs verstoßen. Zur Untermauerung ihres Vorbringens benannte die Antragstellerin Zeugen und Sachverständige zu den Themen Impfdurchbrüche und fehlende sterile Immunität der mRNA-Impfstoffe.

Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht habe am 10. Dezember 2021 (- 13 MN 462/21 -) eine 2G-Plus-Regelung in einer niedersächsischen Corona-Verordnung außer Kraft gesetzt, soweit sie auch Ungeimpfte von körpernahen Dienstleistungen ausschließt, die über einen Negativtest nachgewiesen haben, dass sie das Coronavirus nicht in sich tragen und damit nicht ansteckend sind. In einer weiteren Entscheidung vom 16. Dezember 2021 (- 13 MN 477/21 -) habe das Gericht die sog. 2G-Regelung im Einzelhandel vorläufig außer Vollzug gesetzt. Ebenso habe der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19. Januar 2022 (- 20 NE 21.3119 -) entschieden. Die Annahme, die zur Verfügung stehenden Impfstoffe seien sicher und würden vor einer Ansteckung des Geimpften oder Dritter mit dem Coronavirus schützen, stimme jeweils nicht. Die angeblich drohende Überlastung des Gesundheitssystems, die zur Begründung der getroffenen Maßnahmen herangezogen worden sei, habe es weder in Sachsen noch in Deutschland gegeben.

Auch ihre mit Schriftsatz vom 16. Februar 2022 erfolgte Antragsweiterung sei zulässig, insbesondere sächdienlich i. S. d. § 91 Abs. 1 VwGO, da der Streitstoff im Wesentlichen der Gleiche bleibe; die Beschränkungen für die Betroffenen hätten sich noch weiter verschärft. Die Unwirksamkeit dieser weiteren mit einbezogenen Regelungen müsse festgestellt werden, weil zahllose gesunde Bürger aus Sachsen als Ungeimpfte davon massiv betroffen gewesen seien. Es bestehe auch insoweit eine Wiederholungsgefahr, dass der Verordnungsgeber in Sachsen künftig erneut entsprechende 2G-Zwänge in Kraft setzen werde, weil er damit eine unzulässige mittelbare Impfpflicht durchsetzen wolle. Die Antragstellerin sei auch durch die angegriffenen Regelungen der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung in ihrem Recht auf Teilhabe an der Kultur (Art. 11 Abs. 2 Satz 1 SächsVerf) und ihrem Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 15 SächsVerf), ferner in ihrer Kunstfreiheit (Art. 21 Satz 1 SächsVerf) und Berufsfreiheit (Art. 28 Abs. 1 SächsVerf) verletzt worden. Sie habe am 3. und 4. Februar sowie 5. und 6. März 2022 in Sachsen Konzerte geplant gehabt, die der Geschäftsführer des Veranstaltungsortes, Hotel , habe absagen müssen, da er

die Antragstellerin als Ungeimpfte auf Grund der in Sachsen geltenden 2G-plus-Regelung nicht einmal habe in sein Hotel lassen dürfen. Ein Konzert in Dresden am 21. Februar 2022 sei aus dem gleichen Grund vom Veranstalter abgesagt worden. Auch der Gleichheitsgrundsatz (Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) sei durch die angegriffenen Regelungen verletzt worden, weil Geimpfte und Genesene, die zudem negativ getestet seien, in Sachsen als Künstler hätten auftreten dürfen, die Antragstellerin als Ungeimpfte aber generell nicht, auch wenn sie negativ getestet worden sei. Die Normenkontrollklage insgesamt richte sich insbesondere gegen die erfolgte Diskriminierung der natürlichen Personen mit natürlichem Gesundheitsstatus, die auf rein theoretischen Vermutungen, Verdächtigungen und Unterstellungen und deren Umsetzung innerhalb der 2G-Pflicht beruht habe. Die 2G-Pflicht sei unangemessen gewesen, entwürdigend, spaltend und untauglich. Der Mensch sei damit zum bloßen Objekt des Staates als Versuchsobjekt eines mRNA-Impfprojekts für Pharmakonzerne geworden. Die 2G-Pflicht sei eine Verletzung des Schutzbereichs der Klägerin aus Art. 1 GG gewesen, einerseits im Bereich der Gleichstellung der Kunst-, Vermögens- und Berufsfreiheit zu anderen Berufszweigen. Andererseits habe sie ihre Rechte als Privatperson im Bereich des Zugangs zu Konzerten und Hotels als Übernachtungsmöglichkeit auf Reisen verletzt. Der Antragstellerin sei ihr Recht auf kulturelle Teilhabe als Privatperson entzogen worden. Der Impfwang zum Zugang der Bereiche des öffentlichen Lebens (hier Kunst und Kultur) und die stetige damit einhergehende Diffamierung dieser Menschen habe eine Verletzung der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG dargestellt. Die Ablösung der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung durch die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 1. März 2022 könne nur so gewertet werden, dass der Ordnungsgeber in Sachsen nun selbst eingesehen habe, dass die massiven Grundrechtseinschränkungen für gesunde Bürger in Sachsen, nur weil diese ungeimpft gewesen seien, vollständig unverhältnismäßig und unhaltbar gewesen seien.

Die den Anträgen 1 bis 3 zugrundeliegende Sächsische Corona-Schutz-Verordnung sei auf Grundlage des § 28a Abs. 1 Nr. 2a IfSG erlassen worden. Die Ermächtigungsgrundlage nenne Impf-, Genesenen- oder Testnachweise gleichberechtigt nebeneinander. Dies hätte auch der sächsische Ordnungsgeber so übernehmen müssen. Im Hinblick auf die ebenfalls angegriffene Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 sei diese fehlerhaft noch auf § 28a Abs. 1 IfSG gestützt worden, obwohl die „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ bereits mit Ablauf des 25. November 2021 geendet habe. Der Ordnungsgeber habe sich nicht auf § 28a

Abs. 8 IfSG, der keine epidemische Lage von nationaler Tragweite voraussetze, gestützt. Überdies hätte der Ordnungsgeber auch nach § 28a Abs. 8 Nr. 3 IfSG Impf-, Genesenen- und Testnachweis gleich behandeln müssen.

Die Antragstellerin hat mit ihren Schriftsätzen eine Vielzahl von Unterlagen einschließlich Videos und Bildern vorgelegt mit u. a. Interviews und Berichten zur Corona-Situation und zu den Impfstoffen.

Die Antragstellerin beantragt zuletzt sinngemäß,

festzustellen, dass § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO) vom 5. November 2021 unwirksam war,

festzustellen, dass § 10 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO) vom 5. November 2021 unwirksam war,

festzustellen, dass § 6a Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO) vom 5. November 2021 unwirksam war,

festzustellen, dass § 11 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (Sächsische Corona-Notfall-Verordnung - SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021 in der Fassung vom 6. Februar 2022 unwirksam war,

festzustellen, dass § 12 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (Sächsische Corona-Notfall-Verordnung - SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021 in der Fassung vom 6. Februar 2022 unwirksam war und

festzustellen, dass § 21a Abs. 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (Sächsische Corona-Notfall-Verordnung - SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021 in der Fassung vom 6. Februar 2022 unwirksam war.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er geht von der Unzulässigkeit der Anträge, insbesondere auch der mit Schriftsatz vom 16. Februar 2022 erfolgten Antragsänderung aus. Da bereits der ursprünglich erhobene Normenkontrollantrag unzulässig sei, da er erst nach Außerkrafttreten der angegriffenen Sächsischen-Corona-Schutz-Verordnung gestellt worden sei, könne es schon keine sachdienliche Antragsänderung geben. Wegen der Unzulässigkeit könne der von den Prozessbevollmächtigten erfolgte Vortrag zur Sache nicht Entscheidungsgegenstand werden und sich demnach die Frage, inwieweit er für die nunmehr erstrebte Sachentscheidung zur neuen Rechtslage nutzbar gemacht werden könne, von vornherein nicht stellen. Zudem liege der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung gegenüber der ursprünglich angegriffenen Verordnung eine grundlegend andere Konzeption zugrunde und verweigere er auch ausdrücklich seine Zustimmung zur Antragsänderung. Auch sei die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung inzwischen durch die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 1. März 2022 vollständig abgelöst worden und damit ein Rechtsschutzinteresse für die gerichtliche Überprüfung der bisherigen Vorschriften, sollte es je bestanden haben, entfallen.

Im Übrigen verteidigt er die Regelungen und verweist hierzu auf die Feststellungen des Senats im zugehörigen Eilverfahren 3 B 411/21. Er führt mit Schriftsätzen vom 14. und 25. Januar 2022, 7. und 22. März 2022, 21. April 2022 und 23. Mai 2022 weiter aus, die von der Antragstellerin zitierte Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 4. Oktober 2021 (- 20 N 20.767 -) habe eine bis zum 19. April 2020 gültige Norm zum Gegenstand gehabt, wobei der Normenkontrollantrag am 10. April 2020 gestellt worden sei. Die Entscheidung betreffe demnach nicht die hier gegebene Fallgestaltung einer Antragstellung erst nach Geltungsende der angegriffenen Verordnung. Gemäß der Kommentarliteratur zu § 47 Abs. 1 VwGO könnten Rechtsnormen, die bereits bei Antragstellung außer Kraft getreten seien, nicht zulässiger Antragsgegenstand sein, da eine Regelung analog § 113 Abs. 4 Satz 1 VwGO in § 47 VwGO gerade nicht geschaffen worden sei. Soweit dort Ausnahmen diskutiert würden, komme der Gesichtspunkt der Einforderung von Ersatz für finanzielle Nachteile durch die Verordnung vorliegend nicht in Betracht. Denn für derartige - ausschließlich den Zivilgerichten vorbehaltene - Entscheidungen bedürfe es nicht der vorherigen verwaltungsgerichtlichen Feststellung ihrer Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit. Die verwaltungsrechtliche Lage sei vielmehr als Vorfrage durch die Zivilgerichte zu prüfen. Die Antragstellerin habe innerhalb der Geltungsdauer der Verordnung einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt (- 3 B 411/21 -). Gründe, weshalb sie nicht zugleich oder in dem weiteren Geltungszeitraum dieser Verordnung auch das vorliegende Hauptsacheverfahren eingeleitet habe, seien weder vorgetragen noch zu erkennen. Zwar treffe es zu,

dass die Verordnung vom 5. November 2021 ursprünglich bis zum Ablauf des 25. November 2021 gelten sollte. Jedoch sei sie bereits mit Wirkung ab dem 22. November 2021 durch die nachfolgend geltende Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 abgelöst worden, welche am 20. November 2021 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt und mithin vier Tage, bevor die Antragstellerin ihren Normenkontrollantrag mit Schriftsatz vom 24. November 2021 gefertigt habe, verkündet worden sei.

Zur Begründetheit führt er aus: Die von der Antragstellerin benannten angeblich gegenteiligen Entscheidungen anderer Oberverwaltungsgerichte hätten teilweise gar nicht das 2G-Modell bzw. anderweitige Sachverhalte betroffen oder seien vor dem Hintergrund einer von der des Freistaates Sachsen abweichenden Infektionslage und Überlastungsproblematik für das stationäre Gesundheitswesen getroffen worden. So habe z. B. auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof nicht die Rechtmäßigkeit des 2G-Modells infrage gestellt, sondern die Abgrenzung der von diesem Modell im Bereich des Handels ausgenommenen Geschäfte unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgebots beanstandet. Soweit die Antragstellerin die Wirksamkeit der Corona-Schutzimpfungen bezweifele, ändere dies nichts an der Feststellung des Senats im Eilverfahren, dass auch eine nur relative Wirksamkeit von Impfungen deren Eignung zur Pandemiebekämpfung nicht in rechtserheblicher Weise infrage stelle und dass auch dann bloße negative Coronatests als reine Momentaufnahme in ihrer Schutzwirkung nicht gleichwertig seien.

§ 28a Abs. 1 Nr. 2a IfSG, der über § 32 IfSG den Ländern die Befugnis gebe, auch im Wege der Rechtsverordnung Impf-, Genesenen- oder Testnachweise anzuordnen, soweit sie diese für geboten erachteten, sei keine Verpflichtung zu entnehmen, entweder alle drei Nachweise gleichberechtigt zuzulassen oder keinen von ihnen zu verlangen. Die Antragstellerin verkenne ferner, dass § 28a Abs. 9 IfSG in der Fassung des Gesetzes vom 22. November 2021 und geändert durch das Gesetz vom 10. Dezember 2021, trotz Auslaufens der Bundestagsfeststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite eine Fortgeltung der bis zum 25. November 2021 in Kraft getretenen landesrechtlichen Maßnahmen und Verordnungen gestattet habe. Außerdem habe der Sächsische Landtag am 7. Dezember 2021 die nach § 28a Abs. 8 Satz 1 IfSG erforderliche landesbezogene Feststellung mit einer Gültigkeit von drei Monaten getroffen.

Mit Beschluss vom 19. November 2021 - 3 B 411/21 - hat der Senat den Antrag im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte im vorliegenden Verfahren sowie im Verfahren 3 B 411/21 und die Sitzungsniederschrift vom 27. Juli 2023 verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Der Normenkontrollantrag ist als unzulässig zu verwerfen. Soweit er sich gegen Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 5. November 2021 richtet, fehlt es der Antragstellerin an der erforderlichen Antragsbefugnis (dazu unter 1.). Im Hinblick auf die nachträglich in den Rechtsstreit einbezogene Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 in der Fassung der Änderung durch Verordnung vom 2. Februar 2022 ist die Antragsweiterung nicht zulässig (dazu unter 2.).

Zwar sind die Anträge nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i. V. m. § 24 Abs. 1 SächsJG statthaft. Danach entscheidet das Sächsische Oberverwaltungsgericht über die Gültigkeit von im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften. Dazu gehören Verordnungen der Staatsregierung. Der Senat entscheidet gemäß § 24 Abs. 2 SächsJG hierüber in der Besetzung von fünf Berufsrichtern.

1. Allerdings fehlt es der Antragstellerin im Hinblick auf die zuletzt gestellten Anträge 1 bis 3 an der Antragsbefugnis, weil sich ihre Anträge insoweit gegen Normen richten, die bei Antragstellung bereits außer Kraft getreten waren.

Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO kann den Antrag jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift stellen.

Ein Normenkontrollantrag ist danach nur gegen eine erlassene Rechtsvorschrift zulässig und dies grundsätzlich nur solange, wie die mit ihm angegriffene Rechtsvorschrift gültig ist. Von diesem Grundsatz werden in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwei Ausnahmen gemacht, bei denen die Aufhebung oder das Außerkrafttreten nach Ablauf der Geltungsdauer einer Rechtsvorschrift die Zulässigkeit eines Normenkontrollantrags nicht beeinflusst (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 9. Juni 2021 - 13 KN 127/20 -, juris Rn. 53 f. m. w. N.).

Erstens bleibt ein gestellter Normenkontrollantrag trotz Aufhebung der angegriffenen Rechtsvorschrift für die Zukunft oder Außerkrafttretens nach Ablauf der Geltungsdauer zulässig bzw. kann selbst nach Aufhebung oder Außerkrafttreten einer Rechtsvorschrift noch zulässigerweise gestellt werden, wenn die Rechtsvorschrift noch Rechtswirkungen zu äußern vermag, weil in der Vergangenheit liegende Sachverhalte noch nach dieser Vorschrift zu entscheiden sind.

Zweitens kann ein gestellter Normenkontrollantrag trotz Aufhebung oder Außerkrafttretens nach Ablauf der Geltungsdauer der angegriffenen Rechtsvorschrift zulässig bleiben, wenn die Vorschrift während der Anhängigkeit eines zulässigerweise erhobenen Normenkontrollantrags aufgehoben wird oder außer Kraft tritt. Die Aufhebung oder das Außerkrafttreten der Norm lässt den zulässig gestellten Normenkontrollantrag nicht ohne Weiteres zu einem unzulässigen Antrag werden, wenn der Antragsteller weiterhin geltend machen kann, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in seinen Rechten verletzt (worden) zu sein. Erforderlich ist in diesen Fallgestaltungen, dass ein berechtigtes individuelles Interesse an der begehrten Feststellung, die bereits außer Kraft getretene Rechtsvorschrift sei unwirksam gewesen, besteht (zum Ganzen: NdsOVG, a. a. O. Rn. 56 ff. m. w. N.; OVG LSA, Beschl. v. 23. September 2021 - 3 K 43/20 -, juris Rn. 17 ff.; BVerwG, Beschl. v. 28. Juli 2022 - 3 BN 8/21 -, juris Rn. 6 m. w. N.).

Auch wenn ein solches Fortsetzungsfeststellungsinteresse im Sinne der zweiten genannten Fallgestaltung besteht, führt dies jedoch nur dazu, dass bereits zulässig anhängig gemachte Normenkontrollanträge nicht mit dem Außerkrafttreten der Norm unzulässig werden, nicht aber dazu, dass Normenkontrollanträge auch gegen nicht mehr gültige Normen zulässig überhaupt erst erhoben werden können. Dies gilt jedenfalls mit der Einschränkung, dass die Norm vor ihrer Erledigung nicht nur einen so kurzen Zeitraum Geltung beanspruchte, dass ein Normenkontrollverfahren gar nicht rechtzeitig eingeleitet werden konnte (vgl. NdsOVG, a. a. O. Rn. 62 m. w. N.; OVG LSA, a. a. O. Rn. 20; BayVGH, Beschl. v. 12. August 2021 - 20 N 20.1117 -, juris).

Die Gefahr von unzumutbaren Erschwernissen der Rechtsschutzgewährung gegen untergesetzliche Normen des Landesrechts besteht mit dieser Auffassung nicht. Die verfassungsrechtliche Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) verpflichtet den Gesetzgeber nach ständiger Rechtsprechung schon grundsätzlich nicht, allgemein eine verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle einzuführen (BVerfG, Beschl. v. 27. Juli 1971 - 2 BvR 443/70 -, juris Rn. 8; BVerwG, Beschl. v. 12. November 2019 -

6 BN 2/19 -, juris Rn. 10 m. w. N.). Effektiver Rechtsschutz ist vielmehr durch eine Inzidentprüfung von Rechtsnormen im Wege der Klage gegen einzelne Vollzugsmaßnahmen gewährleistet, denn es gehört seit jeher zur richterlichen Prüfungskompetenz, auch die Gültigkeit einer Rechtsnorm, insbesondere ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu überprüfen, sofern es für den Ausgang des Rechtsstreits hierauf ankommt. Schließlich gewährt die Verwaltungsgerichtsordnung - auch wenn die Normenkontrolle nach § 47 VwGO nicht statthaft ist - subsidiär Rechtsschutz gegen nichtvollzugsbedürftige Rechtsnormen im Wege der Feststellungsklage (BVerwG, Beschl. v. 12. November 2019 - 6 BN 2/19 -, juris Rn. 10 m. w. N.; Panzer, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 43. EL Stand: August 2022, VwGO § 47 Rn. 10 f.). Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO weisen demgegenüber nicht nur Elemente des Individualrechtsschutzes auf, sondern sind ihrem Charakter nach wesentlich auch objektive Prüfungsverfahren (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18. Juli 1989 - 4 N 3/87 -, juris Rn. 22; Panzer a. a. O. Rn. 3). Sie unterscheiden sich insoweit von den primären, dem Rechtsschutz gegen subjektive Rechtsverletzungen dienenden subjektiven Klagemöglichkeiten der Verwaltungsgerichtsordnung. Es ist deshalb auch weder geboten noch zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes erforderlich, die Maßstäbe für das Rechtsschutzbedürfnis in Fortsetzungsfeststellungskonstellationen, die für die subjektiven Klagemöglichkeiten anerkannt sind, auf den besonderen Rechtsbehelf der prinzipialen Normenkontrolle des § 47 Abs. 1 VwGO völlig zu übertragen. Denn auch der gegenüber erfolgtem Staatshandeln verfassungsrechtlich durch Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistete Rechtsschutz (vgl. Schmidt-Aßmann, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 99. EL Stand: September 2022, GG Art. 19 Abs. 4 Rn. 245) wird nach dem oben Gesagten vorrangig über die subjektiven Klagemöglichkeiten - in Fällen der vorliegenden Art namentlich im Wege der Feststellungsklage nach § 43 VwGO - gesichert. Ein Anderes ergibt sich auch aus Art. 47 GrCh und Art. 8 EMRK nicht (vgl. Schmidt-Aßmann a. a. O. Rn. 40 ff.; EGMR, Ur. v. 8. April 2021 - 47621/13 u. a. (Vavricka ua/Tschechien) -, NJW 2021, 1657 [1662]).

Die mit § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i. V. m. § 24 Abs. 1 SächsJG eingeführte und in § 47 VwGO ausgestaltete Normenkontrolle gegen untergesetzliches Landesrecht wird durch diese Gesetzesauslegung auch nicht ineffektiv und läuft nicht leer. Denn Fallgestaltungen, in denen die Norm vor ihrer Erledigung nur einen so kurzen Zeitraum Geltung beanspruchte, dass ein Normenkontrollverfahren gar nicht rechtzeitig eingeleitet werden konnte, werden hiervon nach dem oben Gesagten gerade nicht erfasst. Im Übrigen eröffnet die vielfache Wiederholung verschiedener Regelungen befristeter Coronaschutzverordnungen in den jeweiligen Nachfolgeverordnungen den Betroffenen

ohne Weiteres die Möglichkeit, sich mit einem Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO gegen die bei der jeweiligen Antragstellung aktuell geltende und eine gegenwärtige Rechtsverletzung begründende Norm zu wenden. Es ist nicht erkennbar, dass diese Anforderung den Rechtsschutz unzumutbar erschwert.

Der Normenkontrollantrag der Antragstellerin gegen verschiedene Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 5. November 2021 ist hier am 24. November 2021 eingegangen. Zu diesem Zeitpunkt war die angegriffene Corona-Schutz-Verordnung bereits außer Kraft getreten. Sie wurde durch die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021, die am 20. November 2021 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (S. 1261) bekanntgegeben wurde und gemäß ihrem § 23 Abs. 1 Satz 1 am 22. November 2021 in Kraft trat, abgelöst. Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung galt damit vom 8. bis zum 21. November 2021, mithin für einen Zeitraum von zwei Wochen. Anhaltspunkte dafür, dass es der Antragstellerin während dieses Geltungszeitraums nicht möglich gewesen ist, rechtzeitig einen Normenkontrollantrag zu stellen, sind nicht ersichtlich. Auch wurden entsprechende Gründe von ihr nicht vorgetragen. Soweit sie ausführt, vom ursprünglichen Geltungszeitraum der Verordnung, der gemäß ihres § 18 Abs. 2 erst mit Ablauf des 25. November 2021 enden sollte, ausgegangen zu sein, führt dies nicht zu einer abweichenden Beurteilung. Denn aufgrund nicht sicher vorhersehbarer tatsächlicher Entwicklungen des Infektionsgeschehens musste jederzeit auch mit entsprechenden Reaktionen des Ordnungsgebers und einer - wie dann geschehen - Verschärfung und Ausweitung der Maßnahmen gerechnet werden. Insoweit wurde die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 mit Geltung ab dem 22. November 2021 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 20. November 2021 bekannt gegeben und hätte die Antragstellerin, die wegen ihrer geplanten Konzerte schon im eigenen Interesse die aktuell geltenden Regeln genau verfolgen musste, erkennen können, dass sie nunmehr unmittelbar im Hinblick auf die Verordnung vom 5. November 2021 handeln musste. Dass sie hieran - aus welchen Gründen auch immer - gehindert war, hat sie nicht geltend gemacht. Auch ist es ihr gelungen, rechtzeitig, nämlich am 16. November 2021, einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Hinblick auf die auch von ihr im hiesigen Hauptsacheverfahren angegriffenen Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 5. November 2021 zu stellen. Diesen hätte sie sogleich - wie das eine Vielzahl von Antragstellern von Normenkontrollanträgen in den beim Senat anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren getan hat - mit dem Antrag in der Hauptsache verbinden und eine entsprechende (ggf. von der im

Eilverfahren) abweichende Begründung zu einem späteren Zeitpunkt nachreichen können.

Schließlich ist auch nicht ersichtlich, dass eine der oben dargestellten Fallgruppen vorliegt, wonach der Normenkontrollantrag auch erst nach Außerkrafttreten der Norm gestellt werden kann, weil in der Vergangenheit liegende Sachverhalte noch nach dieser Vorschrift zu entscheiden sind. Solches hat auch die Antragstellerin nicht vorgetragen. Soweit sie für die Zulässigkeit ihres Antrags auf die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 4. Oktober 2021 (- 20 N 20.767 -, juris) verweist, kann sie aus dieser Entscheidung nichts für sich herleiten, da der dortige Normenkontrollantrag im Unterschied zu dem von ihr gestellten nicht nach dem Außerkrafttreten der Norm gestellt wurde. Vielmehr ist Gegenstand der Entscheidung ein am 10. April 2020 gestellter Normenkontrollantrag gegen § 4 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 27. März 2020 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 31. März 2020 mit einer Gültigkeit bis 19. April 2020 (vgl. BayVGH a. a. O. Rn. 16). Dementsprechend führt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sodann unter Rn. 30 seiner Entscheidung aus, dass das Außerkrafttreten der Norm allein **den zulässig gestellten** Normenkontrollantrag [Hervorhebungen durch den Senat] nicht ohne weiteres zu einem unzulässigen Antrag werden lässt, wenn die Voraussetzung der Zulässigkeit nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO fortbesteht, nämlich, dass der Antragsteller durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung einen Nachteil erlitten hat. An einem solchen zulässig (weil innerhalb des Geltungszeitraums der Norm) gestellten Normenkontrollantrag fehlt es vorliegend aber, da zum Zeitpunkt der Antragstellung am 24. November 2021 die angegriffene Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 5. November 2021 bereits außer Kraft getreten war.

Diese Normauslegung steht auch nicht in Widerspruch zur Rechtsprechung des Senats, wonach es insbesondere in Eilverfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO gegen Coronaschutzverordnungen im Fall von im Wesentlichen gleichlautenden Nachfolgeregelungen aus prozessökonomischer Sicht und weil sich die jeweiligen Verordnungen im Abstand von wenigen Wochen ablösen, zur Ermöglichung effektiven Rechtsschutzes i. S. v. Art. 19 Abs. 4 GG sachgerecht ist, das Verfahren im Hinblick auf die Nachfolgevorschrift in der aktuellen Fassung fortzuführen (SächsOVG, Beschl. v. 9. August 2021 - 3 B 254/21 -, juris Rn. 16). Bei diesen in der Senatsrechtsprechung zugrunde gelegten Antragsumstellungen auf die inzwischen geltenden, im Wesentlichen gleichlautenden Nachfolgeregelungen handelt es sich um Antragsänderungen, die entsprechend § 91 Abs. 1 VwGO zulässig sind. Dahingehende Antragsänderungen konnte der Senat den

jeweiligen Antragsbegehren in Eilverfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO gegen Sächsische Coronaschutzverordnungen auch ohne ausdrückliche Erklärung der Antragsteller häufig - aber im Übrigen keineswegs stets - entnehmen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 25. Mai 2020 - 3 B 187/20 -, juris Rn. 26 m. w. N.; Beschl. v. 16. April 2021 - 3 B 168/21 -, n. v.). Für ein solches Verständnis eines Antragsbegehrens im Sinne einer Antragsänderung auf die aktuell geltende Norm ist indes von vornherein dann kein Raum, wenn sich der Antrag - wie hier - schon von Anfang an gegen eine bereits nicht mehr geltende Norm wendet. Denn unter solchen Umständen richtet sich das erkennbare Begehren des Antragstellers gerade nicht darauf, losgelöst von der konkreten Normbezeichnung und -fassung jeweils inhaltlich diejenige Bestimmung anzugreifen, die aktuell die entsprechende belastende Regelung enthält, sondern wendet sich vielmehr spezifisch gegen die konkret benannte, nicht mehr geltende Norm. Es tritt hinzu, dass in Hauptsacheverfahren nach § 47 VwGO wie dem vorliegenden auch kein besonderes Eilbedürfnis die unmittelbare Auslegung nicht völlig klarer Antragsbegehren gebietet, da der erforderliche Zeitaufwand für eine Antragsklarstellung oder -änderung dort - anders als in den häufig besonders eilbedürftigen Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO - ohne besondere Nachteile in Kauf genommen werden kann. In Hauptsacheverfahren nach § 47 VwGO ist das Gericht daher bei Unklarheiten über das Antragsziel zunächst gehalten, auf Erläuterungen und eine Klarstellung des Begehrens und eine sachdienliche Antragstellung hinzuwirken (vgl. dazu Riese, in: Schoch/Schneider, a. a. O., VwGO § 88 Rn. 6). Solche Unklarheiten bestehen hier aber nach dem formulierten Antragsziel nicht. Die anwaltlich vertretene Antragstellerin hat trotz ausdrücklichen Hinweises auf die Zulässigkeitsbedenken ihren Antrag im Hinblick auf die von ihr zur Überprüfung gestellten Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 5. November 2021 nicht geändert, sondern stattdessen zusätzlich in das Verfahren die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 in der Fassung der Änderung durch Verordnung vom 2. Februar 2022 einbezogen. Sie kann daher aus der vorgeannten Rechtsprechung des Senats für das Vorliegen der Sachurteilsvoraussetzungen in ihrem Verfahren ebenfalls nichts herleiten.

Wenn die Antragstellerin für die Zulässigkeit ihres Antrags auch gegen bereits außer Kraft getretene Normen auf Art. 17 EMRK verweist, wonach diese Konvention nicht so auszulegen ist, als begründe sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist, ist ihr entgegenzuhalten,

dass - wie oben dargestellt - die hier im Einklang mit der obergerichtlichen Rechtsprechung vertretene Rechtsauffassung gerade nicht zu einer unzumutbaren Rechtsschutzbeschränkung führt. (zu Vorstehen dem insgesamt:

SächsOVG, Beschl. v. 9. März 2022 - 3 C 57/21-  
juris)

Da die dargestellte Rechtsauffassung des Senats der ober- und höchstrichterlich sowie von der überwiegenden Literatur vertretenen Auffassung folgt, sieht der Senat auch keinen Anlass, hiervon aufgrund der von der Antragstellerin zitierten Literaturansicht (Peter Unruh, in: Fehling, Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 5. Auflage 2021, § 47 VwGO Rn. 33) abzuweichen.

*zur abweichenden Literaturansicht vgl. Alexis v. Komorowski „Normenkontrolle bei außer Kraft getretener Norm“ in SächsVBl. 2003, 33-37: Danach soll die Antragsbefugnis auch dann vorliegen, wenn eine Norm die subjektive Rechtsverletzung bereits in der Vergangenheit hervorgerufen hat und mittlerweile außer Kraft getreten ist, solange die durch die betreffende Norm bzw. ihre Anwendung in zurechenbarer Weise verursachten Verletzungsfolgen nicht vollends beseitigt, respektive kompensiert sind. Ihre Nachwirkungen sollen die bereits früher eingetretene Rechtsverletzung trotz zwischenzeitlichen Außer-Kraft-Tretens des verletzenden Rechtsakts zu einer gegenwärtigen Rechtsverletzung machen. Eine etwaige Irreparabilität des zugefügten Unrechts lasse denn auch nicht schon die Antragsbefugnis gemäß § 47 Abs. 2 VwGO, sondern allenfalls das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis an einem Normenkontrollverfahren entfallen. In Fällen solcher nachwirkenden Rechtsverletzungen soll ein Rechtsschutzbedürfnis nur dann bestehen, wenn sich durch einen erfolgreichen Abschluss des Normenkontrollverfahrens die Folgewirkungen der erlittenen Rechtsverletzung zumindest mindern lassen und es keinen einfacheren Weg gibt, dieses Ziel zu erreichen. Dies soll insbesondere dann der Fall sein, wenn die seinerzeitige Rechtsverletzung deshalb nachwirkt, weil sie diskriminierenden Charakter aufwies und/oder mit einer tiefgreifenden Grundrechtsbeeinträchtigung korrelierte, sodass einer stattgebenden Normenkontrollentscheidung infolgedessen rehabilitierende Wirkung zukäme. Das Normenkontrollverfahren sei dann nicht nutzlos, denn die Rechtsstellung des Antragstellers verbessere sich im Fall der Rehabilitation. Auch sei das Normenkontrollverfahren nicht unnötig. Zwar könnte das Verfahrensziel auch im Rahmen einer Feststellungsklage realisiert werden. Doch sei diese gegenüber der Normenkontrolle weder als schneller noch als effizienter anzusehen, sodass es der natürlichen bzw. juristischen Person freistehe, ob sie ihr Rehabilitationsinteresse im Verfahren nach § 47 VwGO oder durch eine Klage gem. § 43 VwGO verwirklicht.*

2. Soweit die Antragstellerin mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 16. Februar 2022 ihre Anträge dahingehend erweitert hat, nunmehr auch die zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen des § 11 Abs. 2 Nr. 3, § 12 und § 21a Abs. 7 Sächs-CoronaNotVO vom 19. November 2021 in der Fassung der Änderung durch Verordnung vom 2. Februar 2022 zur Überprüfung des Senats zu stellen, ist diese Antragsänderung unzulässig.

Bei der Erweiterung des Normenkontrollantrags um weitere Anträge und Einbeziehung einer weiteren (Nachfolge-)Corona-Schutz-Verordnung, hier Corona-Notfall-Verordnung, in das Verfahren handelt es sich um eine Antragsänderung i. S. d. § 91 VwGO, der entsprechend auch für selbstständige Antragsverfahren gilt (W.-R. Schenke, in Kopp/Schenke, VwGO, 28. Auflage 2022, § 91 Rn. 1 m. w. N.). Gemäß § 91 Abs. 1 VwGO ist eine Änderung der Klage zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Da der Antragsgegner der Antragsänderung hier in Form der Erweiterung ausdrücklich widersprochen hat, hatte der Senat über deren Sachdienlichkeit zu entscheiden. Eine solche Sachdienlichkeit ist nur dann anzunehmen, wenn auch für die geänderte Klage bzw. den geänderten Antrag der Streitstoff im Wesentlichen derselbe bleibt und die Klageänderung die endgültige Beilegung des Streites fördert und dazu beiträgt, dass ein weiterer sonst zu erwartender Prozess vermieden wird (Schenke a. a. O. Rn. 19). Allerdings gibt es in einem - wie hier - unzulässigen Normenkontrollverfahren keine sachdienlichen Antragsänderungen, weil wegen der Unzulässigkeit der Vortrag der Beteiligten zur Sache schon gar nicht Entscheidungsgegenstand geworden ist und sich deshalb auch die Frage, inwieweit er für die nunmehr erstrebte Sachentscheidung zur neuen Rechtslage nutzbar gemacht werden kann, nicht stellt. Überdies fehlt es aber auch an einem im Wesentlichen identischen Streitstoff, da der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 gegenüber der ursprünglich angegriffenen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung eine grundlegend andere Konzeption zugrunde liegt und sich zudem die dieser Notfall-Verordnung zugrundeliegenden tatsächlichen Verhältnisse verändert haben, insoweit zusätzlich erhoben werden müssten und damit den Streitstoff wesentlich erweitern.

Aus den von der Antragstellerin zur Sachdienlichkeit der Antragsänderung benannten Entscheidungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (Beschl. v. 25. November 2021 - 13 KN 132/20 - und - 13 KN 389/20 -, jeweils juris) ergibt sich nichts Gegenteiliges. Soweit darin überhaupt die Sachdienlichkeit thematisiert wird, handelt es sich nicht um vergleichbare Sachverhaltskonstellationen eines von Anfang an unzulässigen Normenkontrollantrags, der später durch Einbeziehung einer weiteren Verordnung erweitert wurde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 709 Satz 2, § 711 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor.

**Rechtsmittelbelehrung**